



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Finanzermittlungen

Lagebild NRW 2022

Entwicklung im Überblick

Finanzermittlungen

- > Anzahl der Ermittlungsverfahren gestiegen¹
- > Anzahl der erkannten Straftaten stark gestiegen

	2021	2022	Veränderung in %
Ermittlungsverfahren	2280	3172	39,1%
Erkannte Straftaten	1067	1853	73,7%

- > Summe der gesicherten Vermögen gesunken
- > Anzahl der Verfahren mit Vermögenssicherungen gestiegen

Vermögenssicherung	2021	2022	Veränderung
Sicherungsergebnis in Mio. €	151,3	85,5	-43,5%
Anzahl der Verfahren	1384	1623	17,3%

¹ Von den Staatsanwaltschaften (StA) in Nordrhein-Westfalen an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) übersandte Ermittlungsverfahren aufgrund von Geldwäscheverdachtsmeldungen (GWVM).

Inhaltsverzeichnis

1	Lagedarstellung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	3
1.3	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	4
2	Ermittlungsverfahren	5
2.1	Entwicklung der GWVM	5
2.2	Deliktsbereiche	6
3	Vermögenssicherung	7
3.1	Vorbemerkung	7
3.2	Vermögenssicherung in Zahlen	7
4	Herausragende Sachverhalte	111
4.1	EK Furbetti	111
4.2	EK Love	111

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkung

Das Lagebild der Finanzermittlungen wird erstellt durch das Sachgebiet 13.4 Zentrale Informations- und Koordinierungsstelle Finanzermittlungen im LKA NRW.

Das Lagebild Finanzermittlungen gibt Kerninformationen zum Stand der derzeitigen Anzahl der Ermittlungsverfahren im Bereich Geldwäsche, die im Zusammenhang mit den Geldwäscheverdachtsmeldungen (GWVM) im LKA in Nordrhein-Westfalen bearbeitet werden sowie zur Entwicklung der Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfungen in NRW.

1.2 Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen

Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen dienen der Erforschung von verdachtsbegründenden Sachverhalten, die sich zum Beispiel aus Finanztransaktionen ergeben, ohne dass bereits eine Straftat erkennbar zugeordnet werden kann.² Anlass für solche Ermittlungen sind überwiegend GWVM der Verpflichteten oder Bargeldfeststellungen des Zolls im Rahmen des sogenannten Clearingverfahrens; vgl. hierzu § 12a ZollVG.

Das Geldwäschegesetz (GwG) definiert den Kreis der Verpflichteten. Sowohl die GWVM als auch die Bargeldfeststellungsverfahren des Zolls stellen wichtige Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung dar. Die Verpflichteten übermitteln ihre Verdachtsmeldungen an die bundesweit zuständige administrativ ausgerichtete Zentralstelle Financial Intelligence Unit (FIU). Dort erfolgt die Analyse, Bewertung und Aussteuerung der GWVM.

Die Analyse der FIU basiert auf dem risikobasierten Ansatz und das Ergebnis der Analyse entscheidet über die Abgabe der GWVM an eine der 19 zuständigen Staatsanwaltschaften, die Generalstaatsanwaltschaften, die Steuerfahndungen oder den Zoll. Dies geschieht in der Regel nach dem Wohnortprinzip des beteiligten Kontoinhabers.

Die Anzahl der von den Staatsanwaltschaften weitergeleiteten GWVM unterliegt Schwankungen. 2020 erhielt NRW 33,6 % aller ausgesteuerten GWVM der FIU, 2021 lag die Zahl bei ca. 25 Prozent aller ausgesteuerten GWVM für NRW. Eine Hochrechnung der anteiligen GWVM für NRW betreffend 2022 ist noch nicht möglich, da die dafür benötigten Zahlen der FIU noch nicht veröffentlicht sind.

Die Staatsanwaltschaften entscheiden, ob das Verfahren mangels hinreichendem Anfangsverdacht einzustellen ist, oder ob ein Strafverfahren eingeleitet wird und die Polizei mit den Ermittlungen betraut wird. Die Bearbeitung der von den Staatsanwaltschaften eingeleiteten Ermittlungsverfahren erfolgt in den Kreispolizeibehörden und im LKA NRW. Das LKA NRW bearbeitet die Strafverfahren in den Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen (GFG) 1 und 2, welche sich aus Angehörigen der Polizei und der Zollfahndung zusammensetzen.

² Richtlinien über Finanzermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zur Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung (Finanzermittlungsrichtlinien – FERL) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern (422 – 62.16.08), des Ministeriums der Finanzen (S 0750 – 10 – V A 1) und des Ministeriums der Justiz (4000 – III. 155 Sdb. FERL) vom 13. Oktober 2021.

1.3 Verfahrenintegrierte Finanzermittlungen

Verfahrenintegrierte Finanzermittlungen sind Bestandteil laufender Ermittlungs- oder Verwaltungsverfahren und dienen der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zur Aufspürung, Zuordnung und Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens.

Hierzu gehören insbesondere:

- das Feststellen und die Aufklärung
 - o von Tatmotiven,
 - o von Strukturen und Beziehungen verdächtiger Organisationen und Einzelpersonen durch Erforschung der Geldflüsse,
 - o der Herkunft des verdächtigen Vermögens,
- die Ermittlung aller wesentlichen Umstände, die bedeutsam sind, um Anordnungen zur Vermögensabschöpfung treffen zu können,
- die Anregung und Durchführung von strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen zur Vermögensabschöpfung
- die Ermittlung der Umstände, die als Grundlage für die gesetzlich vorgesehene Opferentschädigung bzw. Schadenswiedergutmachung dienen können und
- die polizei- und zollrechtliche Sicherstellung von beweglichen Vermögenswerten zur Gefahrenabwehr und zur Eigentumssicherung.

2 Ermittlungsverfahren

2.1 Entwicklung der GWVM

Die Anzahl der GWVM, welche die FIU erreicht, ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Neben dem Wegfall des Vortatenkataloges führte auch die neu eingeführte Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwG-MeldV-Immobilien) sowie die Sensibilisierung bestimmter Berufsgruppen über den Tatbestand Geldwäsche, z. B. Anbieter aus dem Glücksspielsektor und die hier eingebundenen Zahlungsdienstleister zu einem gesteigerten Meldeverhalten der Verpflichteten. Diese Entwicklung führte in der Folge zu einem Anstieg der GWVM und damit auch der Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen.

Die einzelnen Ermittlungsverfahren können mehrere GWVM enthalten. In den 3172 Verfahren sind 3712 GWVM enthalten.

Tabelle 1

Anzahl der bearbeiteten Ermittlungsverfahren

	2018	2019	2020	2021	2022
Eingegangene Verfahren	2 605	2 057	1 251	2 280	3172
Überhang aus dem Vorjahr	75	162	141	81	526 ³
Bearbeitete Verfahren	2 680	2 219	1 392	2 361	3698
davon: abgeschlossen	2518	2078	1311	1 757	3032
nicht abgeschlossen	162	141	81	604	666

Tabelle 2

Herkunft der Ermittlungsverfahren

	2018	2019	2020	2021	2022
Ermittlungsverfahren aufgrund GwVM gemäß § 43 GwG	2 558	2 038	1 226	2 252	3139
Verdachtsmeldungen gemäß § 31b AO	5	4	2	3	2
Bargeldkontrollen gem. §12a ZollVG	33	14	19	14	26
sonstige Geldwäschehinweise ⁴	9	1	4	11	5
Gesamt	2 605	2 057	1 251	2 280	3172

³ Der Überhang aus dem Vorjahr bezieht sich grundsätzlich auf die nicht abgeschlossenen Vorgänge aus dem vorangegangenen Jahr. Die Differenz zwischen dem Überhang aus dem Vorjahr in 2022 und den nicht abgeschlossenen Vorgängen aus 2021 ergibt sich aus der manuellen Fehlerkorrektur zum Jahreswechsel. Diese führte zu einer Minderung der nicht abgeschlossenen Vorgänge von 604 auf 526 Vorgänge.

⁴ Dies umfasst beispielsweise Privatpersonen oder Behörden, die nicht als Verpflichtete des §2 GWG gelten.

2.2 Deliktsbereiche

Tabelle 3

Ausgang der Ermittlungsverfahren

Ergebnis	2018	2019	2020	2021	2022
Verfahren abgeschlossen	2 518	2 078	1 311	1 757	3032
Einstellungsvorschlag an Staatsanwaltschaft	1 561	748	533	690	1179
kein hinreichender Tatverdacht	1 496	705	508	630	1037
keine Straftat	65	43	25	60	142
Verdacht einer Straftat	957	1330	778	1067	1853
Geldwäsche ⁵	181	586	50	166	208
Betrug	529	543	593	703	1302
Verstoß gegen die Abgabenordnung	75	37	52	82	159
Insolvenzdelikt	35	54	20	18	17
Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz	12	18	5	8	19
Verstoß gegen Arzneimittelgesetz	0	0	0	1	0
Urkundenfälschung	19	11	5	7	11
Untreue	16	17	8	10	11
unerlaubtes Glücksspiel	2	1	0	5	18
Diebstahl	2	3	0	1	1
Hehlerei	0	2	0	1	1
illegale Beschäftigung	5	4	2	4	1
Staatsschutzdelikt	18	10	17	9	14
sonstige Delikte	63	44	26	52	91

⁵ Die im Verhältnis hohe Anzahl von Delikten der Geldwäsche zur Gesamtzahl der erkannten Straftaten in 2019 resultiert vornehmlich aus einem Ermittlungsverfahren mit bundesweiten Bezügen.

3 Vermögenssicherung

3.1 Vorbemerkung

Das Lagebild Finanzermittlungen (FE) enthält neben den geführten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit GWVM auch die vorläufigen Sicherungen zur Einziehung von Vermögenswerten bzw. deren Wertersatz. Diese Sicherungen werden von den Kreispolizeibehörden an das LKA NRW gemeldet und in der polizeilichen Statistik zusammengefasst.

In der justiziellen Statistik hingegen werden alle abgeschöpften Vermögenswerte erfasst, d. h. auch Bußgelder (z. B. im Rahmen von Verfahrenseinstellungen oder im Rahmen von Maßnahmen nach § 30 OWiG) und Einziehungsentscheidungen ohne vorläufige Sicherungen. Der durch die Justiz gemeldete Betrag ist daher regelmäßig höher als der durch die Polizei gemeldete Betrag. Die Statistiken sind auch im Hinblick auf den jeweils abgebildeten Zeitraum nicht vergleichbar, da zwischen einer Sicherstellung und einer endgültigen gerichtlichen Einziehungsentscheidung mehrere Jahre vergehen können.

3.2 Vermögenssicherung in Zahlen

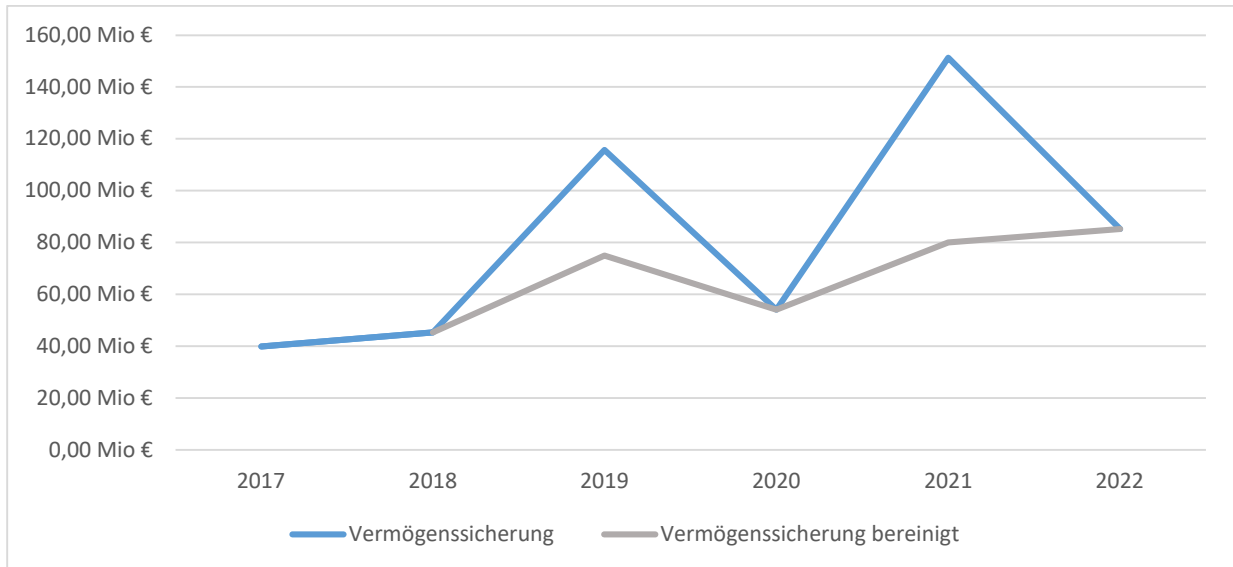
Der positive Trend der steigenden Anzahl der Verfahren mit Vermögenssicherung setzt sich innerhalb des Betrachtungszeitraums fort. Bei der Summe der gesicherten Vermögenswerte ist - unter Berücksichtigung der Bereinigung um einzelne Umfangsverfahren aus den Jahren 2019 und 2021 - ebenfalls ein positiver Trend festzustellen. Insbesondere die intensive Unterstützung der Ermittlungskommissionen durch mit Vermögensabschöpfung betrauten Finanzermittlerinnen und Finanzermittler und damit einhergehende erfolgreiche Sicherungen tragen zu diesem Trend bei.

Tabelle 4

Sicherungssummen in Euro

Sicherungszweck	2018	2019	2020	2021	2022
Einziehung Tatmittel, Tatprodukte, Tatobjekte	611 000	20 539 958	21 644 463	8 591 909	4 466 808
Einziehung Taterträge	43 462 000	94 373 026	31 878 733	141 099 090	79 789 469
Gesamt Verfall / Einziehung	44 073 000	114 912 984	53 523 196	149 690 999	84 256 277
selbstständige Einziehung	676 000	-	-	-	-
Polizeirecht	586 000	763 808	577 645	1 652 565	1 236 787
Gesamt	45 335 000	115 676 792	54 100 841	151 343 564	85 493 064

Summe der Vermögenssicherungen von 2017 bis 2022



Grafische Verlaufsdarstellung der Vermögenssicherungen aus Tabelle 4 in den Jahren 2017-2022, bereinigt um Einzelverfahren mit umfangreicher Sicherung in den Jahren 2019 und 2021.

Anzahl der Verfahren mit Vermögenssicherung von 2017 bis 2022

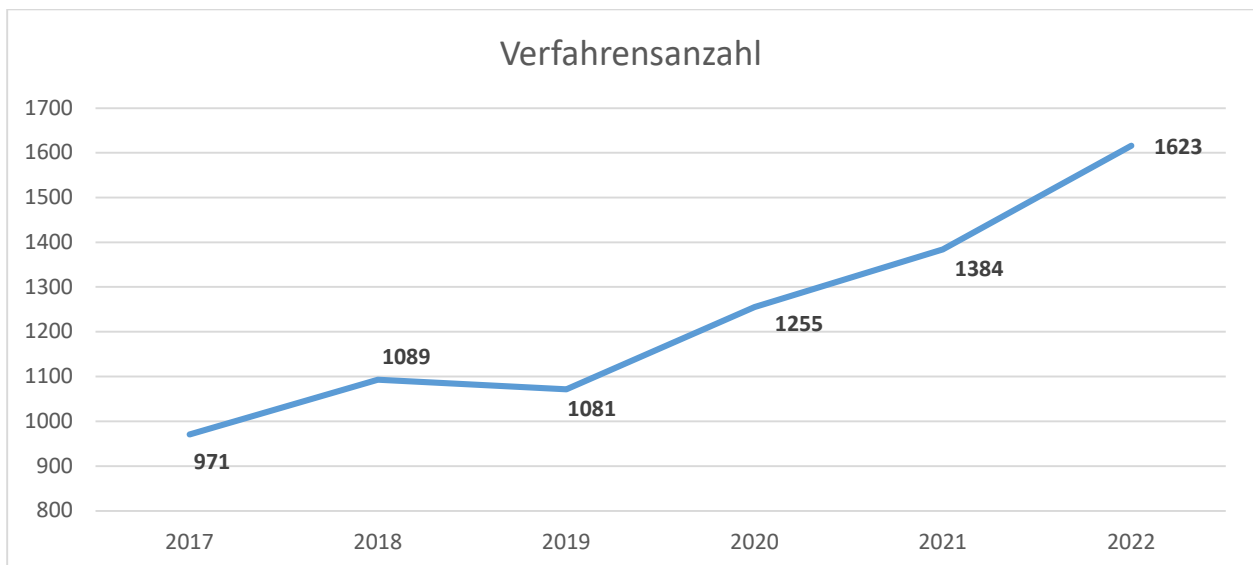


Tabelle 5

Sicherungssummen nach Deliktsbereichen,
absteigend sortiert für das Jahr 2022⁶
[Anzahl der Verfahren]

Delikt	2018	2019	2020	2021	2022
Betrug	20 425 000 [154]	23 081 534 [146]	11 043 384 [267]	51 677 583 [165]	25 658 123 [226]
BtmG	6 696 000 [566]	5 415 879 [519]	6 552 257 [551]	10 292 221 [626]	14 121 507 [678]
Untreue	1 091 000 [16]	946 323 [11]	1 253 442 [14]	1 639 320 [13]	11 144 230 [10]
Geldwäsche	2 974 000 [47]	21 790 668 [78]	22 868 732 [96]	41 843 913 [121]	10 377 798 [138]
Steuerdelikte	169 000 [5]	7 420 [1]	381 215 [5]	2 570 176 [7]	9 665 613 [6]
Diebstahl	3 822 000 [123]	6 644 242 [122]	3 464 932 [95]	4 113 232 [98]	7 209 748 [182]
Sonstige ⁷	3 495 000 [8]	25 643 3629 [14]	645 822 [20]	28 468 298 [32]	1 406 157 [27]
Unerlaubtes Glücksspiel	9 000 [1]	128 262 [10]	968 401 [14]	2 715 648 [54]	1 278 681 [89]
Polizeirecht	586 000 [61]	406 857 [64]	577 645 [123]	1 652 565 [169]	1 236 787 [115]
Unterschlagung	2 430 000 [46]	1 091 512 [31]	553 246 [13]	1 560 521 [32]	833 348 [33]
Hehlerei	1 380 000 [22]	1 642 488 [18]	2 850 912 [16]	1 156 492 [18]	810 174 [23]
Urkundendelikte	0 [0]	6 755 [3]	0 [0]	3 650 [2]	391 230 [8]
Arzneimittelgesetz	1 000 [1]	27 477 [3]	0 [0]	11 810 [2]	243 115 [3]
Raub	537 000 [16]	538 055 [17]	156 926 [17]	222 846 [15]	161 363 [15]
Tötungsdelikte	3 000 [1]	0 [0]	0 [0]	2 495 [2]	149 940 [5]
Geldfälschung	1 000 [1]	8 860 [3]	1 030 [1]	4 535 [2]	131 692 [3]
Urheberrechtsgesetz Markengesetz	60 000 [2]	22 765 905 [1]	1 836 890 [2]	22 680 [3]	125 413 [5]
Cybercrime i.e.S. §§ 202a-d 303a, b StGB ohne Computerbetrug	0 [0]	530 [1]	3 100 [2]	6 000 [1]	103 780 [4]
Waffengesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz	162 000 [5]	8 200 [3]	112 480 [3]	9 000 [1]	94 069 [7]

⁶ Eventuelle Abweichungen zu den vorangestellten Tabellen ergeben sich aus dem Umstand, dass in einem Verfahren weitere Delikte zu Vermögenssicherungen führten bzw. polizeirechtliche Sicherungsmaßnahmen im Nachgang zu einem bekannten Delikt erfolgten (Jahr 2018).

⁷ Die sprunghaften Anstiege in 2019 und 2021 sind auf Umfangverfahren des LKA NRW aus dem Deliktsfeld der Wirtschaftskriminalität zurückzuführen.

Fortsetzung Tabelle 5

Sittendelikte	16 000 [5]	15 515 [3]	99 355 [3]	101 273 [5]	89 424 [28]
Korruptionsdelikte §§ 202 a-d 303 a, b StGB	1 408 000 [2]	3 456 935 [4]	159 000 [1]	0 [0]	78 000 [1]
Menschenhandel	1 000 [1]	32 794 [5]	336 190 [4]	53 000 [1]	59 570 [2]
OWiG	0 [0]	606 [2]	6 904 [1]	1 627 [1]	38 298 [7]
Aufenthaltsgesetz	1 [1]	1 100 [1]	8 835 [2]	1 000 [1]	26 015 [3]
Staatsschutzdelikt	0 [0]	650 954 [1]	88 830 [3]	405 086 [4]	22 593 [1]
Insolvenzdelikte	63 000 [2]	1 011 292 [1]	38 500 [1]	2 493 695 [2]	21 600 [2]
Erpressung	32 000 [2]	92 918 [9]	92 812 [2]	314 897 [7]	14 797 [2]
Vereinsgesetz	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]
Außenwirtschaftsgesetz	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]
Wertpapierdelikte	0 [0]	170 350 [1]	0 [0]	0 [0]	0 [0]
UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]
Umweltdelikte	0 [1]	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]
Gesamt	45 335 000 [1089]	115 676 792 [1081]	54 100 841 [1255]	151 343 564 [1384]	85 493 064 [1623]

Tabelle 6

Sicherungssummen nach Art der Vermögenswerte

	2018	2019	2020	2021	2022
Bargeld	14 655 000	19 762 149	14 765 534	17 639 846	19 334 929
Bewegliche Sachen (ohne Bargeld)	10 121 000	31 844 309	9 005 152	15 535 513	13 145 190
Forderungen und sonstige Vermögensrechte	7 785 000	21 430 686	9 140 693	103 036 271	32 835 083
Immobilien und grundstücksgleiche Rechte	12 315 000	42 495 097	20 833 128	13 594 554	19 498 820
Virtuelle Wahrung	459 000	144 551	356 334	1 537 379	697 041
Gesamt	45 335 000	115 676 792	54 100 841	151 343 564	85 493 063

4 Herausragende Sachverhalte

4.1 Ermittlungskommission Furbetti

Eine Geldwäscheverdachtsmeldung der Commerzbank war Auslöser für das Verfahren der Ermittlungskommission Furbetti in Köln. Eine Tätergruppierung italienischer Staatsangehöriger richtete, unter Nutzung gefälschter italienischer Ausweisdokumente, Strohfirmer und Konten in Deutschland ein. Im Anschluss meldeten die Täter zahlreiche fiktive Corona Testungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) an. Die fiktiven Corona Testungen wurden über Teststellenummern ehemals existierender Testzentren abgerechnet. Die KVNO überwies kurze Zeit später (nach erster Auswertung) 9,8 Mio. auf die neu eröffneten Konten der Täter.

Die Ermittlungen führten zu einer Ausweitung des Verfahrens auf weitere Beschuldigte und weitere Firmen, die in Geldwäschehandlungen involviert waren. Insgesamt wurden mit Stand April 2023 Vermögensarreste in Höhe von mehr als 38 Mio. Euro erwirkt. 7,6 Mio. Euro hiervon konnten gesichert werden. Weitere Verfahren wurden abgetrennt. Die Ermittlungen dauern noch an.

4.2 Ermittlungskommission Love

Die EK Love in Dortmund hat in den vergangenen zwei Jahren im Phänomenbereich Love Scamming durch nigerianische Banden ermittelt.

Durch gezieltes Zusammenführen der Erkenntnisse aus einer Vielzahl von Strafanzeigen aus dem Phänomenbereich Love Scam wurde ersichtlich, dass es sich um nigerianische Täterbanden handelt, die die zumeist weiblichen Opfern auf Dating Portalen ansprechen und einen Beziehungswunsch vorspielen, mit dem Ziel die Geschädigten zu Transaktionen zu verleiten. Die Geschädigten überweisen teils fünf bis sechsstelligen Beträge auf Konten, die im Zugriff der Täter liegen, aber keinen Hinweis auf die Identität der Täter zulassen. Sie gehen dabei arbeitsteilig vor und ein Teil der Tätergruppierung ist für die Vermittlung der Finanzagenten zuständig, welche die inkriminierten Gelder empfangen. Die Gelder werden im Anschluss in der Regel zeitnah abgehoben und weitergegeben oder ins Ausland überwiesen.

Die Ermittlungen enden häufig mit der Identifizierung der Kontoinhaber. Weitere Ermittlungen gestalten sich schwierig und vermögensabschöpfende Maßnahmen laufen häufig ins Leere. In den einzelnen Tatkomplexen konnten daher nur geringe Summen im Verhältnis zum festgestellten Schaden abgeschöpft werden.

Eine Vielzahl von Betrugsdelikten wie Love Scamming, Einzeltrick via Messenger Dienst, betrügerisches Einwerben von Anlagegelder in unter anderem Kryptowährungen, etc. wird durch Tätergruppierungen begangen, die das Internet und Finanzagenten für die Tatausführung nutzen. Es werden Personen angeworben um inkriminiertes Geld, zum Beispiel aus oben genannten Delikten schnellstmöglich zu sichern und abzüglich einer Provision den Tätern wieder zur Verfügung zu stellen.

Bei der Rekrutierung dieser Finanzagenten konnten neue Modi Operandi festgestellt werden, beispielsweise das Ansprechen von Passanten mit dem Ziel, deren Konto für Geldwäscheaktivitäten zu nutzen. Täter bitten zum Beispiel um Unterstützung bei dem Empfang einer Überweisung, da ihnen angeblich die eigene EC-Karte gestohlen worden sei. Der Unbeteiligte hebt das an ihn überwiesene Geld ab und händigt es an die Täter aus.

Die Tätigkeit des Finanzagenten fällt unter die Geldwäschestrafbarkeit des §261 StGB. Eine Geldwäsche kann auch fahrlässig begangen werden. Der Finanzagent muss nicht wissen, aus welcher strafbaren Tat das Geld stammt, das er weitergibt. Wenn sich eine kriminelle Herkunft des Geldes aber geradezu aufdrängt und der Täter dennoch handelt, kann eine leichtfertige Geldwäsche vorliegen.

Auch ein Verstoß gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz kann durch die Tätigkeit als Finanzagent verwirklicht werden. Der Transfer von Geldern für Dritte ist erlaubnispflichtig und wer ohne diese Erlaubnis Gelder für Dritte transferiert und dafür eine Provision erhält, begeht unter Umständen einen solchen Verstoß. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht warnt regelmäßig vor dubiosen Stellenangeboten im Internet, die genau diese Tätigkeiten anbieten.⁸

⁸ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/weitere/2022/meldung_221025_Treuhaeuser_Warnung_vor_Jobangebot.html

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1 Organisierte Kriminalität
Dezernat 13 Finanzermittlungen
Sachgebiet 13.4 Zentrale Informations- und Koordinierungsstelle
Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung

Redaktion: Nancy Fröhlich, KHKin
David Schwanicke, KOK

Telefon: +49 211 939 - 1340
Fax: +49 211 939 - 19-1340
CNPol: 07-224-1340

33-SG134.LKA@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: LKA NRW

Stand: August 2023

